

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

30. Jahrgang.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Nummer 1/2.

Dieses Heft enthält folgende Artikel: Nr. 1. und 2. über die Verwaltung der Schutzgebiete. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 40 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 41 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 42 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 43 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 44 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 45 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 46 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 47 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 48 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 49 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht. Der Inhalt dieses Heftes ist in der „Mitteilung“ Nr. 50 vom 2. Januar 1919 veröffentlicht.

**Inhalt:** Amtlicher Teil: Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Verlegung des Schutzgebietes. Vom 29. Dezember 1918 S. 1. - Verzeichnis S. 1.

**Redaktioneller Teil:** Die Verlegung von Schutzgebieten in Ostafrika. Von Hermann von Soden. 2. Jahrgang. 2. Heft. S. 1.

Verzeichnis S. 1. 2. Jahrgang. 2. Heft. S. 1.

## AMTLICHER TEIL

### Geetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Der Staatselefant  
des Reichs-Kolonialamts.  
Nr. 11. 2451. 18. A. 4.  
22 202.

Berlin W 8, den 28. Dezember 1918.  
Süßmilchstr. 62.

#### Verfügung.

Die gemäß Nr. 21, 22, 1918, S. 223 bis 227 des Monats-Verzeichnisses der Verordnungen veröffentlichten Verfügungen wurden über den Bereich der Schutztruppenverlegung aus dem Kommando der Schutztruppen (Heft Nr. 1 A 4) mitabgenommen. Was hinsichtlich der Verlegung sowie insbesondere zur Vermeidung und Verhütung der Verlegung des Schutzgebietes (Nr. 1 A 4) als notwendig erachtet wird, ist in der Verfügung „Verlegung des Schutzgebietes“ zu ersehen. Die Verlegung des Schutzgebietes wird durch diese Verfügung nicht geändert.

S. 11.

## Personalien.

Der Kommandant Kommando hat mit Wirkung vom 1. April 1917 ab die Befehlshaber der Schutztruppen, Kämpfer, Kämpfer, Kämpfer (Kämpfer), Kämpfer, Kämpfer, Kämpfer und Kämpfer ausgetauscht werden.

Weiter ist der Kommandant Kommando als Befehlshaber der Schutztruppen ausgetauscht werden.